

Allgemeinverfügung

1. Die im Bebauungsplan „Östliche Melanchthonstraße“ ausgewiesene Verkehrsflächen auf den Grundstücken Flst.-Nr. 97/2, Flst.-Nr. 100 (Teilfläche) und Flst.-Nr. 100/2 der Gemarkung Bretten, werden gemäß § 5 Straßengesetz Baden-Württemberg als öffentliche Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.
2. Die öffentliche Verkehrsfläche, im Lageplan als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen, wird gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 Straßengesetz Baden-Württemberg als sonstige Straße (verkehrsberuhigter Bereich) eingestuft.
3. Die öffentliche Verkehrsfläche, im Lageplan als Fußgängerzone ausgewiesen, wird gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 4 Straßengesetz Baden-Württemberg als beschränkt öffentlicher Weg (Fußgängerbereich) eingestuft.
4. Die Allgemeinverfügung gilt am folgenden Tag der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Bürgermeisteramt Bretten, Untere Kirchgasse 9, 75015 Bretten oder beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Korrespondenzadresse Postfach 5343, 76035 Karlsruhe bzw. mit Sitz des Dienstgebäudes Schloßplatz 1 – 3, 76131 Karlsruhe erhoben werden.

Paul Metzger
Oberbürgermeister